

STADT HOFGEISMAR

Der Magistrat



Stadt Hofgeismar • Postfach 13 80 • 34363 Hofgeismar

Piratenpartei
Kassel Stadt Land Web
Herrn Christian Hachmann
Wolfsangerstraße 94
34125 Kassel

Ansprechpartner: Frau Kontze
Telefon: (05671) 999-056
Rathaus: Markt 1
E-Mail: heike.kontze@stadt-hofgeismar.de
Geschäftszeichen: IV/41
Datum: 03.04.2014
Öffnungszeiten: Mo. – Fr. 08.00 – 12.00 Uhr
Mo.+Do. 14.00 – 18.00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Sondernutzung öffentlicher Straßen in Hofgeismar;

hier: Stadtgebiet

Ihre Mail vom: 03.04.2013

Sehr geehrter Herr Hachmann,

auf Antrag wird Ihnen hiermit - unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs – die **Erlaubnis** gemäß § 16 Hess. Straßengesetz erteilt, während der **Wahlkampfzeit** (6 Wochen vor der Wahl) die öffentlichen Verkehrsflächen des Stadtgebietes zur Anbringung von **Plakatträgern** anlässlich der Europawahl am 25.05.2014 unter Beachtung der beiliegend ergänzenden Bestimmungen / Hinweise zu nutzen bzw. in Anspruch zu nehmen. Die Sondernutzung ist gemäß § 18 Hess. Straßengesetz i.V.m. § 8 (2) der Zweiten Verordnung zur Ausführung des Hess. Straßengesetzes (Verordnung über Sondernutzungsgebühren) vom 01.12.1964 und der Dritten Verordnung zur Änderung der Verordnung über Sondernutzungsgebühren vom 19. November 2001 gebührenfrei.

Genaue Plakatstandorte haben Sie nicht angegeben. Deshalb sollten Sie bereit sein, im Problemfall (verkehrstechnisch bzw. wenn der Platz bereits vergeben ist), ihre Plakate abzunehmen und an anderer Stelle anzubringen.

Nach anderen Vorschriften bestehende Erlaubnis- oder Genehmigungspflichten werden durch die vorstehende Regelung nicht berührt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Magistrat der Stadt Hofgeismar, Markt 1 (Rathaus), 34369 Hofgeismar, Widerspruch erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Gerland)

Anlage

Zentrale: (05671) 999-000
Fax: (05671) 999-083

Kasseler Sparkasse
Kasseler Bank

BLZ 520 503 53
BLZ 520 900 00

Konto-Nr. 100 037 012
Konto-Nr. 80 060 009

Steuernummer: 02622630132
Ust.Id.-Nr. DE 113056896

◀ Besuchen Sie uns im Internet unter www.hofgeismar.de ▶

Anlage
Ergänzende Bestimmungen / Hinweise :

1. Es darf nur die im Plan (soweit als Anlage beigefügt) gekennzeichnete bzw. die im Text beschriebene Fläche in Anspruch genommen werden.
2. Der Erlaubnisnehmer haftet der Stadt für alle Schäden, die der Stadt im Zusammenhang mit der Sondernutzung zugefügt werden; dies gilt insbesondere für Schäden am Straßenkörper. Im Übrigen hat der Erlaubnisnehmer die Stadt Hofgeismar von allen Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, die diese im ursächlichen Zusammenhang mit der Sondernutzung gegen die Stadt Hofgeismar erheben.
3. Die Stadt haftet nicht bei Verlust oder Schäden an Sondernutzungseinrichtungen.
4. Der Magistrat kann die Sondernutzungserlaubnis insbesondere widerrufen, wenn
 - a) sich die tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse im Vergleich zum Zeitpunkt der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis geändert haben,
 - b) die Ausübung der Sondernutzung zu einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung führen kann,
 - c) die Ausübung der Sondernutzung Bestimmungen widerspricht, die dem Schutze anderer öffentlicher Belange gelten. Eine Einschränkung der Sondernutzung kann ausgesprochen werden, wenn Belange des Verkehrs oder Straßenbaues dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.
5. Mit dem Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis nach Ablauf, bei Widerruf oder nach freiwilligem Verzicht auf die Ausübung der Sondernutzung hat der Erlaubnisnehmer unverzüglich die Sondernutzungseinrichtungen zu beseitigen und den früheren Zustand der Straße bzw. des Platzes wiederherzustellen.
6. An Verkehrsschildern, Bäumen sowie an Straßenlaternen im Bereich der Ein- und Ausfahrten der Kreisel dürfen keine Wahlplakate angebracht werden. Auch an den Brückengeländern über dem Bahnkörper (Bahnhofstraße / Brunnenstraße) dürfen keine Plakate oder Banner angebracht werden.
7. Die Plakatträger dürfen nur mit Kunststoffummanteltem Draht an Laternenmasten befestigt werden.
8. Die Wahlplakate sind so zu postieren, dass sie den Straßenverkehr bzw. den Fußgängerverkehr nicht beeinträchtigen und vorhandene Wegweiser nicht verdecken.
9. Sollten die Plakate vom Erlaubnisnehmer nicht binnen 3 Tagen nach der jeweiligen Veranstaltung abgenommen worden sein, werden sie kostenpflichtig von unseren Bauhofmitarbeitern beseitigt.